

# ANZEIGE

## über den Betrieb einer Straußwirtschaft (§ 6 i.V.m. § 3 GastV)

Wer eine Hecken-/Straußwirtschaft betreiben will, hat dies mindestens zwei Wochen vor Beginn des Betriebes anzuzeigen und dabei mitzuteilen (§ 6 GastV):

- 0 den Zeitraum, währenddessen der Ausschank stattfinden soll
- 0 den Ort und die Lage, aus denen die zur Herstellung des Weins verwendeten Trauben stammen
- 0 den Ort, an dem die Trauben gekeltert worden sind und der Wein ausgebaut worden ist
- 0 die zum Betrieb der Hecken-/Straußwirtschaft bestimmten Räume

Der Ausschank von selbsterzeugtem Wein bedarf für die Dauer von vier zusammenhängenden Monaten oder in zwei zusammenhängenden Zeitabschnitten von insgesamt vier Monaten im Jahr keiner Erlaubnis (Hecken-/Straußwirtschaft).

Wer Wein gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, darf daneben nicht eine Hecken-/Straußwirtschaft betreiben. Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, dürfen insgesamt nur vier Monate im Jahr eine Hecken-/Straußwirtschaft betreiben.

### Anzeigender:

Name, Vorname

.....

PLZ, Wohnort, Straße

.....

### **Anzeige des Betriebes einer Hecken-/Straußwirtschaft unter folgenden Voraussetzungen:**

#### Dauer des Ausschankes:

Der Ausschank erfolgt in der Zeit vom ..... bis .....

#### Räumlichkeiten:

Folgende Räumlichkeiten sind zum Betrieb der Hecken-/Straußwirtschaft vorgesehen:

.....

.....

#### Zum Ausschank kommende Weine:

Anbauort .....

Weinlage: .....

Ausbauort: .....

Jahrgang: .....

Menge: .....

.....

Ort und Datum

.....

Unterschrift